

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RYBU GmbH

I Maßgebliche Bedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der RYBU GmbH. Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an RYBU akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von RYBU ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen RYBU die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob RYBU von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

4. Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

II. Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung, Änderungen/Ergänzungen

1. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage von RYBU ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Bestellung von RYBU ist bis zu deren Annahme widerruflich.

3. Bestellt RYBU in Textform, so gilt der Vertrag als zu den in der Bestellung aufgeführten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Lieferant diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht.

4. Die RYBU ist auch nach Abschluss des Vertrags berechtigt, solche Änderungen des Produkts und der sonstigen Lieferbedingungen (Leistungsänderungen) zu verlangen, die dem Lieferanten nach Art und Umfang zumutbar sind; die Auswirkungen solcher Leistungsänderungen (insbesondere Mehr-/Minderkosten, Liefertermine) sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von RYBU in Textform.

III. Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

1. Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).

2. Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von RYBU in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.

3. Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RYBU zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, und zwar auch dann, wenn RYBU seiner Einschaltung zugestimmt hat.

4. Hat der Lieferant bei oder nach Abschluss des Vertrags an RYBU eine Materialbezugsquelle mitgeteilt, so hat er an RYBU eine beabsichtigte Änderung unter Nennung der neuen Bezugsquelle frühzeitig anzukündigen. Die RYBU ist berechtigt, Bedenken gegen die neue Bezugsquelle zu erklären und nach Ermessen von RYBU kostenfreie geeignete Nachweise zur Qualifikation der neuen Bezugsquelle zu verlangen. Hiervon unabhängig bleibt der Lieferant für deren Auswahl uneingeschränkt verantwortlich.

IV. Liefertermine, höhere Gewalt, Einzelabruf, Teillieferungen

1. Liefertermine sind verbindlich. Von RYBU angegebene Lieferzeiten laufen ab dem Datum der Bestellung.

2. Höhere Gewalt und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse auf Seiten des Lieferanten sind RYBU unverzüglich mitzuteilen. Bei solchen Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferzeiten und – fristen um die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Mitteilung und dem Ende des Leistungshindernisses liegt; Entsprechendes gilt bei solchen Leistungshindernissen in unserer Sphäre für von RYBU einzuhaltende Abnahme- und sonstige Mitwirkungstermine. Ist für RYBU jedoch die Lieferung mit Rücksicht auf die Verzögerung auf Seiten des Lieferanten wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so kann RYBU von dem Vertrag zurücktreten.

3. Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) ist jeder Einzelabruf (Bestellung) für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn er dem Einzelabruf (Bestellung) nicht binnen zwei Werktagen in Textform widerspricht. Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf (Bestellung) erfolgt auf Risiko des Lieferanten.

4. Vorzeitige Lieferungen können von RYBU zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagert werden.

5. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit RYBU zulässig.

V. Höhere Gewalt

1. Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

2. Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; RYBU muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

3. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

VI. Versand, Dokumente, Ursprungsnachweis

1. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung „geliefert unverzollt“ an den benannten Bestimmungsort (DDU INCOTERMS). Der Lieferant hat in jedem Fall eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und an RYBU auf Verlangen nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so wird RYBU Frachtführer und Beförderungsart bestimmen. Trägt RYBU die Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackungen sind in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben wird.

2. Alle Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben auch die Bestellangaben von RYBU (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

VII. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

2. Der Lieferant wird von RYBU in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe von RYBU angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Abs. 1 wird der Lieferant an RYBU unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

3. RYBU ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

4. Der Lieferant haftet an RYBU für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

5. Allein zu Informationszwecken und unter Ausschluss jeglicher Verantwortung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, stellt die RYBU eine „Verbotsliste/Liste deklaratorischer Stoffe“ auf der RYBU Homepage (www.RYBU.de) zur Verfügung.

6. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Die RYBU ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

VIII. Mängelgewährleistung

1. Unbeschadet eines etwaigen Ausschlusses oder einer weitergehenden Erleichterung etwaiger gesetzlicher Untersuchungspflichten hat RYBU das Produkt bei dessen Eingang nur auf offenkundige Mängel zu untersuchen.

2. Wird gleichartige Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist RYBU das schriftlicher Ankündigung berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

4. Nimmt die RYBU das Produkt oder von RYBU unter Verwendung des Produkts hergestellte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts bei Gefahrübergang von Kunden von RYBU zurück oder wurde deswegen an RYBU gegenüber der Preis gemindert, so kann von RYBU vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die von RYBU im Verhältnis zum Kunden von RYBU zu tragen hatte. Zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs von RYBU bedarf es gegebenenfalls keiner sonst erforderlichen Fristsetzung. Er verjährt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem RYBU die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben, spätestens aber sieben Jahre nach der Lieferung an RYBU.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass RYBU oder Kunden von RYBU durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentinien sowie Australiens, Chinas, Koreas, Thailands, Japans und Indiens verletzt. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er RYBU und ihre Kunden auf erste Anforderung von RYBU von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die RYBU in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

2. Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Produkt nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von RYBU gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

X. Verzug des Lieferanten

Zur Abwehr von Verzugsfolgeschäden können von RYBU nach unserem billigem Ermessen zu Lasten des Lieferanten einer Deckungskauf vornehmen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Deckungskauf gerechtfertigt ist.

XI. Produkthaftung

Der Lieferant hat die RYBU von allen Ansprüchen Dritter aus dem Gesichtspunkt der deliktrechtlichen Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der haftungs begründende Umstand (insbesondere Material-, Konstruktions- oder Instruktionsfehler bzw. unzureichende Produktbeobachtung) in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt, und an RYBU alle insoweit angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder erheblichen Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion, soweit die RYBU diese Aufwendungen nach den Umständen für erforderlich halten dürfen.

XII. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

1. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von RYBU über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

2. Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von RYBU zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von RYBU erworben werden (und deren Anschaffungskosten von RYBU erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von RYBU („RYBU Eigentum“). Auch an sämtlichen von RYBU überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („RYBU Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei RYBU. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass RYBU Eigentum oder RYBU Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RYBU für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

3. Der Lieferant besitzt RYBU Eigentum und RYBU Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet RYBU Eigentum und RYBU Unterlagen deutlich als das Eigentum von RYBU. RYBU Eigentum und RYBU Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von RYBU nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, RYBU Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird RYBU auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er RYBU unverzüglich anzuzeigen.

5. Soweit RYBU dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich RYBU das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für RYBU. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von RYBU befinden, erwirbt RYBU das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von RYBU (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Sofern die von RYBU bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von RYBU stehen, erwirbt RYBU das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an RYBU überträgt; der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von RYBU oder das Miteigentum von RYBU im Namen von RYBU.

XIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die RYBU dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit der Zustimmung von RYBU in Textform erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
2. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RYBU keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.
3. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RYBU nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

XV. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist der Sitz der RYBU in Königsbach-Stein.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand Pforzheim vereinbart.

Stand März 2010